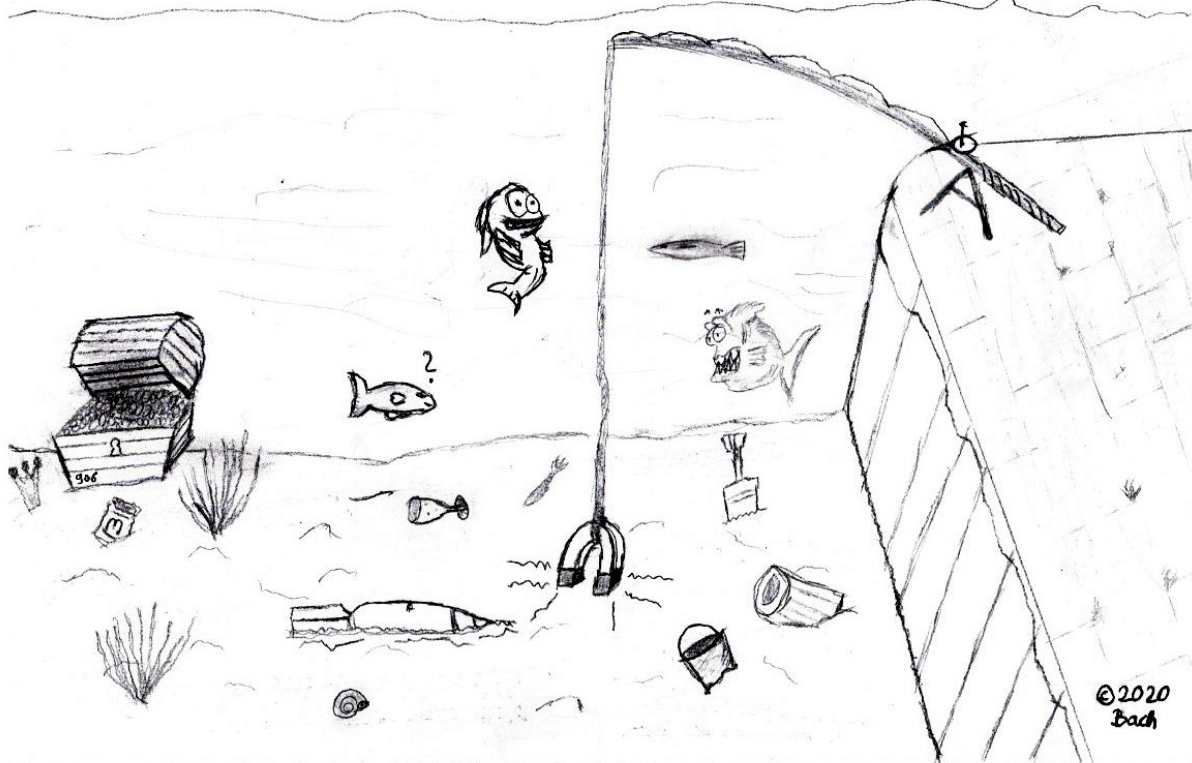


Metadaten: Magnetangeln; Magnetfischen; Munition; Denkmal; Blindsuche; Magnet; Kampfmittel;

Einsatz von Magneten zur Blindsuche in Gewässern in Schleswig-Holstein (sog. „Magnetangeln“)



© Alexander Bach

Magnetangeln ist in Schleswig-Holstein nicht zulässig

Das sog. „Magnetangeln“ oder auch „Magnetfischen“ erfreut sich bundesweit immer größerer Beliebtheit. Dabei hat dieses neue Hobby nichts mit dem eigentlichen Angeln von Fischen zu tun. Auch in Schleswig-Holstein gibt es eine wachsende Anhängerschaft. Was viele nicht wissen: Die Suche mit Magneten unterliegt nicht dem sogenannten Gemeingebrauch und ist somit ohne Erlaubnis illegal. Es drohen empfindliche Strafen. Zudem ist es mit unkalkulierbaren Risiken verbunden.

Gefahr durch Munition

Aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein hat das „Magnetangeln“ in unseren Gewässern nichts zu suchen. Aufgrund der weiten Verbreitung von Munition und Kampfmitteln in unseren Küstengewässern, aber auch in Flüssen, Teichen und Binnenseen, ist es sehr gefährlich. Das unkontrollierte Aufnehmen von Altmunition – gewollt oder ungewollt – ist strengstens verboten und kann zu erheblichen Verletzungen durch eine Explosion, zu Verbrennungen und Vergiftungen führen. Das Freisetzen von Schadstoffen aufgrund fortgeschrittener Durchrostung führt zudem zu einer erheblichen Belastung der Umwelt. Munition gehört in keinem Fall in die Hände von Laien!

Nach der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) ist die zielgerichtete Suche nach Kampfmitteln bußgeldbewährt und kann mit Bußgeldern bis zu 50.000 € geahndet werden.

Denkmalschutz

Des Weiteren ist das Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) des Landes Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Der § 12 des Denkmalschutzgesetzes stellt den Einsatz von Suchgeräten, wie Magneten, unter Genehmigungsvorbehalt des Landesamtes für Denkmalpflege und/oder des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Zudem würde gem. § 16 Abs. 2 der mit Magneten Blindsuchende für Schäden an Denkmalen und gem. § 17 Abs. 3 für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands haften. Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Denkmalschutzgesetz sind in diesem Zusammenhang mit Geldbußen bis zu 100.000 €, Straftaten gem. § 19 Denkmalschutzgesetz mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bedroht.

Verbot des Magnetangelns in Schleswig-Holstein

Für Gewässer gilt, dass sie in ihrer Eigenschaft dem sog. Gemeingebrauch gewidmet sind. Das „Magnetfischen“ oder „Magnetangeln“ gehört nicht, wie zum Beispiel Baden, zum erlaubnisfrei für jedermann zulässigen Gemeingebrauch eines Gewässers. Es ist eine Sondernutzung und erfordert daher eine Eigentümererlaubnis. Aufgrund etlicher Störungen und teilweise gefährlicher Vorfälle mit illegalen „Magnetanglern“ in der Vergangenheit hat der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) als Eigentumsverwalter beschlossen, keine Eigentümererlaubnisse zu dieser Sondernutzung zu erteilen. In allen landeseigenen Gewässern ist das „Magnetfischen“ somit verboten.

Fazit

Wer in Schleswig-Holstein ohne Erlaubnis Magnetangeln geht, verstößt gegen geltendes Recht und gefährdet sich und ggf. andere Personen in der Nähe. Es drohen hohe Bußgelder, ggf. sogar Freiheitsstrafen.